

„Leitsätze: 1. Mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Justizgewährungspflicht ist es nicht vereinbar, den Rechtsuchenden durch Vorschriften über die Gerichts- und Anwaltsgebühren oder deren Handhabung mit einem Kostenrisiko zu belasten, das außer Verhältnis zu seinem Interesse an dem Verfahren steht und die Anrufung des Gerichts bei vernünftiger Abwägung als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen läßt.“

3. Christian Hü■■■■ behauptet in dem Antrag, er sei Rechtsanwalt. Nach dem bis heute verbindlich geltenden **Militärregierungsgesetz Nr. 2 Artikel V Absatz 9** darf als Rechtsanwalt jedoch ganz ausdrücklich nur amtieren, wer die entsprechende Zulassung der Militärregierung erhalten hat. Christian Hü■■■■ hat jedoch diese Zulassung nicht. Er darf daher nicht als Rechtsanwalt amtieren. Folglich darf er auch keine Kostenfestsetzungsanträge stellen, für die er Rechtsanwalt sein müßte.

Zu beachten ist **Artikel 4** des „Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 23.11.2007 **BGBI. I S. 2614 (Nr. 59)**, Geltung ab 30.11.2007, und dort insbesondere **§ 3**, welcher lautet [Hervorhebung hinzugefügt]:

„*Folgen der Aufhebung*

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht läßt Verweisungen hierauf unberührt.“

4. Das Gericht hat unbeachtet gelassen, daß aus mehreren Gründen **beantragt** worden war, diese Kanzlei gar nicht erst zuzulassen. Da weder in der mündlichen Verhandlung noch im Urteil darauf eingegangen wurde, dem Kläger also eklatant rechtliches Gehör versagt wurde, findet sich in der am 08. Oktober 2018 wegen des „Urteils“ vom 18.09.2018 eingereichten Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 2359/18) in Karlsruhe der nachfolgend zitierte Passus:

„Bisherige Antragstellungen und Begründungen werden wie folgt aktualisiert und modifiziert:

Es wird beantragt, die Traunsteiner Rechtsanwaltskanzlei, welche sich als vom Beklagten bevollmächtigt ausgibt, im vorliegenden Verfahren nicht als Bevollmächtigte zuzulassen. Hilfsantrag nur hierzu: Im Falle der Klageabweisung dürfen dem Kläger keine Anwaltskosten auferlegt werden.

Es wird beantragt, festzustellen, daß das Verhalten des Beklagten gegenüber dem Kläger seit 01.10.2014 nicht die Voraussetzung des Art. 27 Abs. 2 S. 1 BayVwZVG, die Vollstreckungsverfahren stets ordnungsgemäß durchzuführen, erfüllte, die nötig ist, um zweifelsfrei zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sein zu können. Es wird beantragt, (...)

Hilfsweise wird beantragt, gem. Art. 100 Abs. 1 GG das BVerfG anzurufen, da es auch für das Gericht leicht erkennbar und überzeugend grundgesetzwidrig ist, wenn eine Rundfunkanstalt, die Grundrechtsträger (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) ist und mit der sinnvollen Programmgestaltung als Kernauftrag genug zu tun hat, zugleich in diametralem Widerspruch dazu stehend eine stets grundrechtsverpflichtete Behörde sein soll, die Vollstreckungen selbst titulieren dürfen können soll, obwohl sie die landesgesetzliche Voraussetzung der ordnungsgemäßen Durchführung nachweislich bereits jahrelang seit 2013 nicht erfüllt hat und obwohl Landesgesetzgebung, die vollstreckungsrechtliche Privilegierung von Anstalten des öffentlichen Rechts legalisieren sollte, vom BVerfG am 18. Dezember 2012 gekippt wurde.